

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Studienordnung für das Nebenfach Allgemeine und Vergleichende
Literaturwissenschaft im Magisterstudium an der Universität Potsdam

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

tigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die/der Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss Geowissenschaften im Benehmen mit dem Fakultätsrat über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Der/dem Kandidatin/Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Diese Vorschriften gelten auch für die Ausstellung von Bescheinigungen.

(5) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 28 Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Diplomstudiengang Geophysik an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Studierenden, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können innerhalb der nächsten vier Semester wählen, ob sie ihre Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung nach den bisherigen vorläufigen Prüfungsbestimmungen oder gemäß dieser Ordnung ablegen wollen.

(2) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Studienordnung für das Nebenfach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft im Magisterstudium an der Universität Potsdam

Vom 22. Mai 1997

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam am 22. Mai 1997 die folgende Studienordnung erlassen.¹

Übersicht

- I. Allgemeine Grundlagen des Studiums
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Aufgaben und Ziele des Studiums
- II. Organisatorisches
 - § 3 Studienfachberatung
 - § 4 Sprachkenntnisse
 - § 5 Gliederung der Studienbereiche und Teilgebiete
 - § 6 Studienorganisation
 - § 7 Leistungskontrolle und ordnungsgemäßes Studium
- III. Grundstudium
 - § 8 Definition, Umfang, Dauer
 - § 9 Strukturierung des Lehrangebots
 - § 10 Veranstaltungen im Grundstudium und Scheine
- IV. Hauptstudium
 - § 11 Definition und Voraussetzungen
 - § 12 Strukturierung des Lehrangebots
 - § 13 Veranstaltungen im Hauptstudium und Scheine
- V. Schlussbestimmung
 - § 14 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Grundlagen des Studiums

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Magisterstudiengangs Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft als Nebenfach an der Universität Potsdam. Für die Erlangung des Titels "Magister/Magistra Artium" (M. A.) muß dieser Studiengang gemäß § 2 der Masterprüfungsordnung der Universität Potsdam (MPO) vom 10. Juni 1993 mit einem Hauptfach (70 SWS) sowie mit einem weiteren Nebenfach (40 SWS) kombiniert werden.

¹ Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 5. Oktober 1999 auf der Grundlage des § 9 Abs. 2 BbgHG vom 20.5.1999 (GVBl. I S. 130)

§ 2 Aufgaben und Ziele des Studiums

(1) Der Magisterstudiengang der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft vermittelt Wissen über europäische und außereuropäische Literaturen in Geschichte und Gegenwart, ihre Gattungen und Formen sowie Beherrschung der literaturwissenschaftlichen Methoden und Einsicht in die literaturtheoretischen Ansätze. Damit will der Studiengang vornehmlich auf literaturwissenschaftlichem Gebiet die nationalsprachlichen Grenzziehungen überwinden, aber auch die Verbindung von Literatur und Kultur sowie von Literatur und anderen Künsten ins Zentrum des Interesses rücken.

(2) Ziel der Ausbildung ist es, sowohl einen vielseitigen Kenntnisstand als auch Spezialkenntnisse in den Teilgebieten zu erlangen. Diese Ausbildung soll den Studierenden vorbereiten vornehmlich für solche Berufsfelder, die einen Bezug zur Literatur im engeren wie zur Kultur im weiteren Sinne haben. Es ist ratsam durch Volontariate, Praktika oder durch Ferienarbeit rechtzeitig Verbindung zur Berufswelt aufzunehmen: z.B. in wissenschaftlichen Einrichtungen; in der Erwachsenenbildung, im außerschulischen Bereich, in der Fremdsprachenvermittlung; im öffentlichen Dienst, in der Verwaltung; in den Medien (Presse, Verlage, Rundfunk, Fernsehen); in der Tourismusbranche und im PR-Bereich; im Bibliothekswesen; in der Kulturarbeit im In- und Ausland; in EG-Institutionen oder in nationalübergreifenden Bildungseinrichtungen.

II. Organisatorisches

§ 3 Studienfachberatung

In der Studienfachberatung werden die Studierenden in der Kombinationswahl und in fachlichen Fragen der Studiengestaltung sowie der Vorbereitung der Zwischen- und Magisterprüfung beraten. Die Mitglieder der Studienfachberatung werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Die zentrale Studienberatung, die Beratung über das Akademische Auslandsamt und die studentische Studienberatung sind mögliche Ergänzungen der Studienfachberatung. Die Teilnahme an der Studienfachberatung zu Beginn des Grund- und Hauptstudiums ist obligatorisch und wird schriftlich bescheinigt.

§ 4 Sprachkenntnisse

(1) Das Studium erfordert Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen, wovon eine das Unicert 3-Niveau, die andere das Unicert 2-Niveau erreichen sollte. Altsprachliche Kenntnisse (Latein, Griechisch oder Hebräisch) sind erwünscht.

(2) Diese Sprachkenntnisse müssen außerhalb des Stundenvolumens des Magisterstudiums spätestens bis zum Ende des Grundstudiums nachgewiesen werden.

§ 5 Gliederung der Studienbereiche und Teilgebiete

Der Studiengang hat folgende Bereiche und Teilgebiete:

- (1) Komparation
 - Literarische Wechselbeziehungen in unterschiedlichen Epochen und Kulturkreisen
 - Methoden der Komparatistik
 - Gattungsgeschichte unter komparatistischem Aspekt
 - Stoff-, Themen-, Motivgeschichte
 - Imagologie
 - Interkulturalität
- (2) Methodik
 - Methoden der Textinterpretation
 - Geschichte der Literaturgeschichtsschreibung und ihrer Methode
- (3) Ästhetik
 - Platz der Literatur in unterschiedlichen ästhetischen Systemen
 - Geschichte der Poetik
 - Gattungslehre
- (4) Medialität
 - Mündlichkeit und Schriftlichkeit im Rahmen der Literaturgeschichte
 - Geschichte des Buches
 - Literatur im Kontext moderner Medien
 - Literatur - Verlag - Markt

§ 6 Studienorganisation

- (1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.
- (2) Der Prüfungsausschuss empfiehlt jeweils das Lehrangebot sowie die Zuordnung der Veranstaltungen zu den Studienbereichen.

§ 7 Leistungskontrolle und ordnungsgemäßes Studium

- (1) Studienleistungen werden bestätigt durch die Ausstellung von:
 - a) Scheinen, die für ein Proseminar oder Hauptseminar auf der Grundlage einer benoteten schriftlichen Arbeit vergeben werden.
 - b) Belegen, die für die erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Kolloquien, Pro- und Hauptseminaren sowie Grundkursen vergeben werden. Sie sind in der Regel unbenotet.
- (2) Im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbrachte Studienleistungen für den hier behandelten Studiengang werden von Amts wegen anerkannt. Gleiches gilt, nach Feststellung der Äquivalenz, für Leistungen, die an ausländischen Universitäten erbracht wurden.
- (3) Alle Leistungen können nur einmal und auch nur in

einem Teilstudiengang des Magisterstudiums angerechnet werden (Ausschluss der doppelten Anrechenbarkeit).

III. Grundstudium

§ 8 Definition, Umfang, Dauer

Das Grundstudium dient der Grundausbildung im Fach. Es führt in Methoden und Theorien ein, vermittelt Grund- und Überblickswissen und entwickelt die analytische Kompetenz der Studierenden. Es dauert in der Regel vier Semester und hat, als Richtwert, einen Umfang von 24 SWS. Es wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. Für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind mindestens zwei Scheine vorzulegen.

§ 9 Strukturierung des Lehrangebots

Im Grundstudium sind vorrangig zu besuchen:

- Einführungs- und Überblicksvorlesungen, die einen breiten Überblick über das Wissensgebiet, seine Methoden und Theorien geben (V);
- ein Grundkurs, der einen Überblick über das Fach und eine theoretische Einführung in dasselbe bietet sowie Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt und Voraussetzung für den Besuch von Proseminaren ist (GK);
- Proseminare, die der Einführung in das Studium eines Bereichs, in seine Methoden und Theorien am Beispiel eines repräsentativen Gegenstandes dienen und mit einem Schein abschließen können (PS);
- Übungen, die vor allem auf die Weiterentwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten gerichtet sind (Ü).

§ 10 Veranstaltungen im Grundstudium und Scheine

Folgende Lehrveranstaltungen sind zu absolvieren:

GK

Grundkurs Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft 2 SWS

V/PS

Vorlesungen/Proseminare zur Allgemeinen und/oder Vergleichenden Literaturwissenschaft (jeweils zu thematisch unterschiedlichen Bereichen nach § 5) 8 SWS

PS

Proseminare aus unterschiedlichen Bereichen nach § 5 (2 Scheine) 4 SWS

Ü

Übung kursorische Lektüre einzelner Werke 2 SWS

Ü Übung Interkulturalität 2 SWS

Ü Übung Schreibformen 2 SWS

IV. Hauptstudium

§ 11 Definition und Voraussetzungen

(1) Das Hauptstudium führt zum Studienabschluss. In ihm sollen gründliche Kenntnisse vor allem der Bereiche des Studienganges und die Fähigkeit zur selbstständigen Behandlung wissenschaftlicher Fragen erworben werden. Dazu gehört auch die Herausbildung eines Problembewusstseins für fachspezifische und interdisziplinäre Zusammenhänge und Fragestellungen. Es müssen mindestens zwei Scheine erworben werden.

(2) Das Hauptstudium dauert in der Regel vier Semester und hat, als Richtwert, einen Umfang von 16 SWS.

§ 12 Strukturierung des Lehrangebots

Im Hauptstudium sind vorrangig zu besuchen:

- Vorlesungen, die auf der Grundlage der Überblicksvorlesungen Fragen des Wissens, der Theorie und Methode spezieller Forschungsbereiche behandeln (V);
- Hauptseminare, die dem forschungsorientierten Lernen dienen und die in Schrift und Wort eine höhere Selbstständigkeit der Studierenden voraussetzen (HS);
- Kolloquien (KO).

§ 13 Veranstaltungen im Hauptstudium und Scheine

Folgende Lehrveranstaltungen sind zu absolvieren:

V

2 Vorlesungen zu jeweils unterschiedlichen Bereichen nach § 5. 4 SWS

HS

3 Hauptseminare zu jeweils unterschiedlichen Bereichen nach § 5 (2 Scheine).

Das 3. Hauptseminar kann durch ein Kolloquium ersetzt werden. 6 SWS

Die verbleibenden SWS bis zu den Richtwerten können aus dem Angebot für das Hauptstudium belegt werden.

V. Schlussbestimmung

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.